

des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die in Erwartung der Ehescheidung von den Ehegatten abgeschlossen wurden, sind diese bei Auflösung der Ehe auch dann gebunden, wenn ein Beteiligter nicht mehr an der Vereinbarung festhalten will, es sei denn, daß der Vergleich gegen die Grundsätze des Familienrechts verstößt oder wenn wegen zu beachtender Willensmängel Anfechtungsgründe nachgewiesen werden. Treten hingegen beide Ehegatten von der außergerichtlichen Vereinbarung zurück, hat auf Antrag das Gericht eine Entscheidung über die Vermögensteilung zu treffen.

## B

### Verfahrens- und gebührenrechtliche Fragen

#### I. Verfahrensrecht

1. Unabhängig davon, ob die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens im Zusammenhang mit dem Eheverfahren (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 FVerfO) oder in einem gesonderten Verfahren beantragt wird, ist vom Gericht darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten konkrete Anträge dazu stellen, welche Gegenstände sie aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeteilt erhalten wollen. Dies ist besonders deshalb erforderlich, damit das Gericht eine Grundlage dafür erhält, wie die Verteilung vorzunehmen ist. Darüber hinaus ist eine solche Antragstellung für die Wertfestsetzung und Gebührenberechnung von Bedeutung. Es reicht also nicht aus, daß die Beteiligten unter Bezugnahme auf § 39 FGB schlechthin die Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen beantragen und die Verteilung der vorhandenen Gegenstände völlig in das Ermessen des Gerichts stellen, zumal hierdurch auch ihren Interessen nicht gedient ist.

2. Aus einem bestimmten Antrag wird sich in der Regel zugleich auch ergeben, ob ein Beteiligter die Zuteilung ungleicher Anteile begehrt. Geht dies jedoch aus dem Antrag nicht eindeutig hervor, so hat das Gericht auf eine Klärung hinzuwirken (vgl. Abschn. A II Ziff. 9).

3. Ist ein Beteiligter deshalb nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag zu stellen, weil ihm der Umfang des vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens nicht ausreichend bekannt ist, und ist es auch dem Gericht im Wege seiner Aufklärungspflicht nicht möglich, denselben zu klären, so ist für solche Ausnahmefälle ein zusätzlicher Antrag auf Auskunftserteilung zulässig, insbesondere dann, wenn die Auskunft von dritter Seite, aber nur mit Zustimmung des anderen Beteiligten, eingeholt werden kann (Kreditinstitut, Abteilung Finanzen).

4. Wird die Teilung des Vermögens anläßlich oder nach Auflösung der Ehe beantragt, so ist es zulässig, daß nur über bestimmte Teile desselben eine Entscheidung verlangt wird, denn in diesen Fällen können die Beteiligten sich über das sonstige Vermögen außergerichtlich einigen. Die Entscheidung kann dann ohne Berücksichtigung der außergerichtlichen Aufteilung sonstiger Vermögenswerte vorgenommen werden, es sei denn, die Beteiligten wenden ein, daß die Ansprüche der einen Partei bereits durch die außergerichtliche Teilung ganz oder überwiegend abgegolten seien, oder es ergibt sich aus den Akten, daß es die Interessen der Beteiligten oder der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder erfordern, sich einen Überblick über Art und Umfang der außergerichtlich verteilten Vermögenswerte zu verschaffen.

5. Zur Begründung der von den Parteien gestellten Anträge ist es notwendig, daß sie darlegen, welche Sach- und Vermögenswerte nach ihrer Auffassung zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, über die eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden soll, und

welche Zeitwerte diese haben. Bereitet die Bezifferung des Zeitwerts den Parteien Schwierigkeiten oder können sie sich hierüber nicht einigen, so ist der Nachweis des Anschaffungspreises und der Zeitpunkt der Anschaffung als ausreichend anzusehen. Es ist dann Aufgabe des Gerichts, den Zeitwert entweder durch eigene Schätzung oder in Ausnahmefällen mit Hilfe eines Sachverständigen festzustellen.

6. Beantragt ein Beteiligter eine gerichtliche Entscheidung auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung der Ehe und beruft sich der andere auf das Vorliegen und die Gültigkeit einer außergerichtlichen Vereinbarung, ist letzterer gehalten, Klagabweisung zu beantragen. Befinden sich Vermögensstücke, die er auf Grund des Vergleichs für sich in Anspruch nimmt, im Besitz der anderen Partei, ist darauf hinzuwirken, daß Antrag auf Herausgabe gestellt wird. Hilfsweise kann für den Fall, daß das Gericht die Rechtswirksamkeit der außergerichtlichen Vereinbarung verneinen sollte, noch Antrag auf Zuweisung des in Anspruch genommenen Vermögens gestellt werden.

7. Die in Abschn. VII Ziff. 6 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. November 1963 (GBl. II 1964 S. 21) getroffene Festlegung, daß anläßlich der Klärung der Nutzungsrechte an der Wohnung bei Scheidung der Ehe das Gericht zugleich über Ansprüche des aus der Ehwohnung ausziehenden Ehegatten entscheidet, die dieser gegen den anderen Ehegatten aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen hat, besagt nur, daß auch hierfür die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist. Hat ein Ehegatte nach § 34 FGB bei Gericht die Regelung der Rechtsverhältnisse an einer AWG-Wohnung beantragt, ist deshalb nur dann zugleich über die Auseinandersetzung hinsichtlich der Genossenschaftsanteile zu entscheiden, wenn die Parteien — gegebenenfalls, nach einem Hinweis des Gerichts — entsprechende Anträge stellen. Hierbei sind die Regeln des § 39 FGB zu beachten.

8. Im Urteilsausspruch oder im Vergleich bedarf es der genauen Bezeichnung der den Beteiligten zu Alleineigentum zugesprochenen oder durch Vereinbarung übertragenen Gegenstände. Diese Angaben genügen dann für einen Beteiligten, wenn sich die dem anderen Beteiligten zugesprochenen Sachen und Vermögensrechte bereits in dessen Besitz befinden.

Darüber hinaus ist es notwendig, soweit die Zuteilung mit den Besitzverhältnissen nicht übereinstimmt, zu bestimmen, welche Sachen sich die Parteien gegenseitig herauszugeben haben.

Erforderlichenfalls ist festzulegen, welchen Geldbetrag der eine Beteiligte an den anderen zu erstatten hat, und zugleich die Art und Weise seiner Zahlung zu regeln (§ 35 Abs. 1 FVerfO), wenn ihm aus dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr Sachen und Rechte zugesprochen worden sind, als ihm nach den anzuwendenden Verteilungsgrundsätzen des § 39 Abs. 1 und 2 FGB zustanden. Schließlich kann es notwendig sein, festzulegen, welcher Beteiligte gemeinschaftliche Schuldverpflichtungen im Innenverhältnis allein zu übernehmen hat.

9. Die Begründung des Urteils und der Vergleichsbestätigung muß neben anderen, sich aus dem Sachverhalt ergebenden notwendigen Feststellungen auch eine Gegenüberstellung der Höhe der den Beteiligten zugeordneten Vermögenswerte und eine ausreichende Darlegung darüber enthalten, weshalb eine solche Verteilung als mit den Grundsätzen des Familienrechts vereinbar angesehen wurde.

10. Wurde im Verfahren klargestellt, daß bestimmte Vermögensstücke nicht zum gemeinschaftlichen, sondern zum persönlichen Eigentum der Beteiligten gehören, und befinden sich diese im Besitz der anderen